

Geschäftsordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Berlin (BDKJ Berlin)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ im Erzbistum Berlin.
- (2) ¹Sie ist entsprechend anwendbar für die Gremien der Gliederungen, sofern und soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.
- (3) ¹Gremien sind die Organe und Ausschüsse des BDKJ.
- (4) ¹Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zustimmen. ²Dies gilt nicht, soweit die Geschäftsordnung Regelungen der Diözesanordnung wiedergibt.
- (5) ¹Der Diözesanvorstand regelt seine formale und inhaltliche Zusammenarbeit außerhalb dieser Geschäftsordnung selbst.

Teil 1: Ladung, Information, Zusammensetzung

§ 2 Versand von Unterlagen

- (1) ¹Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist.

§ 3 Fristen

- (1) ¹Fristen werden nach §§ 186 ff. BGB berechnet.
- (2) ¹Für die Berechnung der Fristen ist die Absendung der Informationen maßgebend.

§ 4 Termin

- (1) ¹Die Termine der Sitzungen der Gremien werden von ihnen selbst beschlossen.
- (2) ²Die Gremien sind außerdem einzuberufen, wenn dies
 1. für die Diözesanversammlung drei Jugendverbände oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses,
 2. für den Diözesanausschuss ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses,
 3. für die Diözesankonferenz der Jugendverbände ein Viertel der stimmberechtigten Jugendverbände,
 4. für den Ausschuss die Vorsitzenden des Ausschusses oder
 5. der Diözesanvorstand unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) ¹Das Gremium kann auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz tagen. ²Mischformen sind zulässig. ³Satz 1 und 2 gelten nicht für die Diözesanversammlung, die Diözesankonferenz der Jugendverbände und den Diözesanausschuss.

§ 5 Einladung

- (1) ¹Zu den Sitzungen der Gremien wird eine Woche vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. ²Für die Diözesanversammlung gilt eine Frist von vier Wochen.
- (2) ¹Eingeladen wird für
 1. die Diözesanversammlung und den Diözesanausschuss durch den Diözesanvorstand.
 2. die Ausschüsse durch die Vorsitzenden. ²Der Diözesanvorstand lädt zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 6 Unterlagen

- (1) 1Anträge nach § 13 Absatz 2 Ziffer 1 sind spätestens eine Woche vor dem beschlossenen Sitzungstermin einzureichen. 2Für die Diözesanversammlung gilt eine Frist von zwei Wochen.
- (2) 1Anträge auf Abwahl der Geistlichen Leitung sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung durch den Diözesanvorstand dem Erzbischof von Berlin zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) 1Berichte zur Diözesanversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin einzureichen.
- (4) 1Anträge und Berichte sind bei der Stelle einzureichen, die zur jeweiligen Sitzung einlädt und dem Diözesanvorstand zur Kenntnis zu geben.
- (5) 1Spätestens eine Woche vor dem beschlossenen Sitzungstermin werden die notwendigen Unterlagen, insbesondere Anträge, von der Stelle die zur Sitzung einlädt, versandt. 2Für die Diözesanversammlung gilt eine Frist von 10 Tagen.

§ 7 Zusammensetzung

- (1) 1Die Zusammensetzung der Gremien bestimmt sich nach der Diözesanordnung. 2Mitglieder im Sinne der Diözesanordnung und dieser Geschäftsordnung sind stimmberechtigte und beratende Mitglieder.
- (2) 1Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.
- (3) 1Die Mitgliedschaft in den Gremien ist persönlich. 2Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. 3Dies gilt jedoch nicht für die Mitglieder der Diözesanversammlung und der Diözesankonferenz der Jugendverbände.
- (4) 1Stimmberechtigte Mitglieder haben vollumfängliche Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, die sich nach der Diözesanordnung und dieser Geschäftsordnung bestimmen, insbesondere das Recht zur Teilnahme, Antragsrecht, Rederecht, Stimmrecht. 2Gleiches gilt für beratende Mitglieder, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.
- (5) 1Gäste können an der Sitzung teilnehmen, haben im Übrigen jedoch keinerlei Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, soweit Ihnen im Einzelfall von der Sitzungsleitung nicht solche zugestanden werden.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) 1Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. 2Dies gilt nicht für die Diözesanversammlung und die Diözesankonferenz der Jugendverbände, diese sind öffentlich. 3Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (2) 1Die jeweilige Sitzungsleitung kann Gäste einladen.
- (3) 1Personaldebatten sind nicht öffentlich und finden nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern und unter Ausschluss der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der beratenden Mitglieder statt.

Teil 2: Verlauf, Anträge, Protokoll

§ 9 Leitung der Sitzung

- (1) 1Die Leitung und Protokollführung obliegt
 1. dem Diözesanvorstand für die Diözesanversammlung, den Diözesanausschuss und die Diözesankonferenz der Jugendverbände.
 2. der Vorsitzenden oder den Vorsitzenden für den jeweiligen Ausschuss.
- (2) 1Die Sitzungsleitung trifft alle erforderlichen Feststellungen.
- (3) 1Die Sitzungsleitung kann ihre Aufgaben nicht auf andere Personen übertragen. 2Dies betrifft insbesondere die Eröffnung, die Festlegung der Beschlussfähigkeit, Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung und das Schließen der Versammlung.
- (4) 1Mit der Erstellung des Protokolls kann die Sitzungsleitung andere Personen beauftragen. 2Die Sitzungsleitung bleibt jedoch für das Protokoll verantwortlich.
- (5) 1Die Sitzungsleitung kann die Moderation der Sitzung ganz oder teilweise an andere Personen abgeben. 2Sie kann die Moderation jederzeit wieder selbst übernehmen.
- (6) 1Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende eines Ausschusses kurzfristig nicht zur Sitzung anwesend, kann ein Mitglied des Ausschusses nach Information an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie den Diözesanvorstand, die Sitzungsleitung übernehmen.

§ 10 Beginn der Sitzung, Tagesordnung

- (1) 1. Nach der förmlichen Eröffnung der Sitzung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 2. Festsetzung der Tagesordnung.
- (2) 1. Fristgerecht gestellte Anträge sowie Beratungsgegenstände, die sich aus der Diözesanordnung oder dieser Geschäftsordnung ergeben, z.B. Wahlen oder Berichte, sind Teil der Tagesordnung.
- (3) 1. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können durch Beschluss des jeweiligen Gremiums als Initiativanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden. 2. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Diözesanordnung, des Grundsatzprogramms oder dieser Geschäftsordnung.
- (4) 1. Beratungsinhalte können per Antrag von der Tagesordnung abgesetzt werden. 2. Dies gilt nicht für Wahlen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) 1. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend sind.
- (2) 1. Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. 2. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden. 3. Dies gilt auch, wenn bereits ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt wurde.
- (3) 1. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung unterbrochen. 2. Das Gremium kann Tagungsinhalte nicht mehr behandeln, Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) 1. Die Sitzungsleitung hat in angemessener Zeit die Beschlussfähigkeit wieder herzustellen. 2. Gelingt dies nicht, schließt die Sitzungsleitung die Sitzung.
- (5) 1. Wird die Sitzung eines Gremiums wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen, so ist das Gremium in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge der Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. 2. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 12 Beratungsordnung

- (1) 1. Die Sitzungsleitung oder Moderation erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. 2. Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. 3. Es werden nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd.
- (2) 1. Diejenigen, welche einen Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung zu ihrem Antrag das Wort. 2. Sie erhalten zudem außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort. 3. Gibt es mehrere Antragstellende für einen Antrag oder ist der Antragsteller keine natürliche Person, benennen diese in ihrem Antrag bis zu zwei Ansprechpersonen, die diese Rechte wahrnehmen.
- (3) 1. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- (4) 1. Das Mitglied des Gremiums dem das Wort erteilt wurde, kann sich entweder mit einem
 1. inhaltlichen Beitrag zum aktuellen Tagesordnungspunkt oder
 2. mit einem zulässigen Antrag am Fortgang der Beratungen beteiligen.2. Andere Formen sind unzulässig, mit Ausnahme der persönlichen Erklärung.
- (5) 1. Die Sitzungsleitung oder Moderation kann das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die vom Erklärenden verlesen werden muss. 2. Die persönliche Erklärung muss bei der Sitzungsleitung zuvor schriftlich im Wortlaut eingereicht werden. 3. Durch die persönliche Erklärung wird ausschließlich Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. 4. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. 5. Die persönliche Erklärung wird in das Protokoll aufgenommen.
- (6) 1. Die Sitzungsleitung oder Moderation (die Moderation jedoch nur für die Ziffern 1., 2. und 3.) kann alle Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Sitzung ordnungsgemäß durchzuführen. 2. Dies sind insbesondere
 1. Unterbrechung der Sitzung,
 2. Begrenzung der Redezeit,
 3. Entzug des Rederechts nach einmaliger Mahnung, wenn die oder der Redende nicht zur Sache spricht,
 4. Verweis aus dem Sitzungsraum, wenn die oder der Betroffene den Fortgang der Beratungen massiv stört oder behindert oder
 5. Anordnungen zur Sitzordnung von beratenden Mitgliedern und Gästen.

§ 13 Anträge

- (1) „Anträge können nur von den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums gestellt werden. „Für die Diözesanversammlung können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der Diözesanversammlung, den Jugendverbänden, den Regionalverbänden und den Ausschüssen Anträge gestellt werden.
- (2) „Es sind folgende Anträge zulässig:
 1. fristgerechte Anträge,
 2. Initiativanträge (nach § 10 Absatz 3),
 3. Änderungsanträge zu Anträgen nach Ziffer 1 und 2,
 4. Geschäftsordnungsanträge und
 5. Anträge nach
 - a. § 1 Absatz 4 (Abweichung von dieser Geschäftsordnung),
 - b. § 4 Absatz 3 (Video- und Telefonkonferenzen),
 - c. § 8 Absatz 1 Satz 3 (Aufhebung der Öffentlichkeit),
 - d. § 10 Absatz 4 (Absetzen von Beratungsinhalten von der Tagesordnung) sowie
 - e. § 15 Absatz 2 Satz 4 (Umlauf- oder Sternverfahren).
- (3) „Anträge nach Absatz 2 Ziffer 3 beziehen sich ausschließlich auf inhaltliche, textliche Änderungen von Anträgen, die in die Tagesordnung aufgenommen sind. „Sie können sich auf einzelne Passagen oder den gesamten Antragstext erstrecken. „Die Sitzungsleitung oder Moderation fasst die Änderungen zu einem oder mehreren alternativen Antragstexten zusammen.
- (4) „Antragstellende können ihren Antrag jederzeit verändern.
- (5) „Anträge können von den Antragstellenden jederzeit zurückgezogen werden, soweit darüber noch nicht entschieden wurde. „Der Tagesordnungspunkt ist damit abgeschlossen, insbesondere werden Anträge nach Absatz 2 Ziffer 3., die sich auf zurückgezogene Anträge beziehen, oder alternative Antragstexte nach Absatz 3 nicht mehr beraten.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) „Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung, der der Sitzungsleitung oder Moderation in geeigneter Weise angezeigt wird, wird die Redeliste unterbrochen. „Dieser Antrag ist sofort zu behandeln.
- (2) „Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratungen befassen. „Sie können begründet werden. „Zulässig sind insbesondere:
 1. Antrag auf Schließen der Sitzung,
 2. Antrag auf Vertagung der Sitzung (der Antrag kann einen neuen Termin vorsehen, der im Einklang mit den Regeln der Einberufung des jeweiligen Gremiums stehen muss),
 3. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (der Antrag kann die Dauer der Unterbrechung beinhalten),
 4. Antrag auf Überweisung eines Tagungsordnungspunktes an ein anderes Gremium (das im Geschäftsordnungsantrag zu bestimmen ist),
 5. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung (insbesondere die Aufnahme oder Absetzen von Beratungsgegenständen),
 6. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 7. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 8. Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
 9. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung oder Wahl,
 10. Antrag auf Neuzählung bei geheimer Abstimmung,
 11. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 12. Hinweis zur Geschäftsordnung,
 13. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,
 14. Antrag auf namentliche Abstimmung oder
 15. Antrag auf geheime Abstimmung.„Über die Zulassung weiterer Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung.
- (3) „Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. „Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort per Handzeichen abzustimmen.

- (4) 1. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Ziffer 13 gilt als angenommen, wenn eines der beiden Geschlechter dem Antrag mehrheitlich zustimmt. 2. Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Ziffer 11, 12 und 15 gilt mit dem Stellen des Antrags als angenommen und kann nicht aufgehoben werden.
- (5) 1. Die Anträge nach Absatz 2 Ziffer 13 bis 15 können auch dann noch gestellt werden, wenn
 1. gegen einen Antrag nach Absatz 2 Ziffer 1 bis 10 Widerspruch erhoben und über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt wird oder
 2. ein Antrag nach Absatz 2 Ziffer 6 oder 9 angenommen wurde.
 2. Dabei sind die Anträge nach Absatz 2 Ziffern 13 und 14 sowie 13 und 15 jeweils nebeneinander zulässig.
- (6) 1. Ein Antrag nach Absatz 2 Ziffer 4 ist zulässig, wenn ein Tagesordnungspunkt überwiesen werden soll von
 1. der Diözesanversammlung an ein anderes Organ,
 2. einem Organ an den Diözesanvorstand oder
 3. einem Organ an einen Ausschuss.

§ 15 Abstimmungsregeln

- (1) 1. Abstimmungen sind zulässig, soweit die Diözesanordnung oder diese Geschäftsordnung dies bestimmt, insbesondere zur Festsetzung der Tagesordnung, der Festlegung von Stimmenschlüsseln und bei Anträgen. 2. Darüber hinaus kann die Sitzungsleitung oder Moderation eine Abstimmung veranlassen, soweit dies zum ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung erforderlich ist.
- (2) 1. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. 2. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. 3. Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen, können durch allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des Gremiums auch im Umlauf- oder Sternverfahren durchgeführt werden. 4. Umlauf- oder Sternverfahren sind für die Beschlussfassung der Diözesanversammlung nicht zulässig.
- (3) 1. Liegen alternative Anträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. 2. Im Streitfall stimmt das Gremium über die Reihenfolge ab.
- (4) 1. Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. 2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. 3. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) 1. Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen ist ein Beschluss nur gefasst, wenn beide Geschlechter zugestimmt haben.
- (6) 1. Bei Wahlen ist eine Stimmenthaltung nicht möglich.
- (7) 1. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) 1. Bei Änderungen der Diözesanordnung oder der Geschäftsordnung sowie bei der Auflösung des BDKJ Berlin entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) 1. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (10) 1. Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch diese Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.
- (11) 1. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung oder Moderation fest und verkündet es.

§ 16 Schluss der Sitzung

- (1) 1. Die Sitzungsleitung schließt die Sitzung.
- (2) 1. Eine Wiederaufnahme der Beratungen ist danach ausgeschlossen.

§ 17 Anfertigung des Protokolls

- (1) 1. Über jede Sitzung eines Gremiums wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Sitzungsleitung und der oder dem Protokollierenden unterschrieben wird.
- (2) 1. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 18 Versendung des Protokolls

- (1) 1. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Gremiums innerhalb von vier Wochen zugeschickt. 2. Für das Protokoll der Diözesanversammlung gilt eine Frist von zwölf Wochen.

- (2) 1Innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll bei der Sitzungsleitung Einspruch erhoben werden.
- (3) 1Die Sitzungsleitung benachrichtigt die Mitglieder des Gremiums über Einsprüche gegen das Protokoll, über die in der nächsten Sitzung des Gremiums entschieden wird. 2Über Einsprüche gegen das Protokoll einer Sitzung der Diözesanversammlung entscheidet der Diözesanausschuss.

Teil 3: Wahlen

§19 Leitung und Durchführung

1Die Leitung und Durchführung aller Wahlen in der Diözesanversammlung obliegt dem Wahlausschuss. 2Er kann die Moderation ganz oder teilweise an andere Personen abgeben.

§ 20 Grundsätzliches

- (1) 1Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmenzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen. 2Gewählt ist jedoch nur, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung erreicht hat. 3Soweit bei Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit selber Stimmenzahl.
- (2) 1Sind nach Abschluss dieser Wahl Plätze unbesetzt und ist die Anzahl der nicht gewählten Kandidierenden größer als die Anzahl der unbesetzten Plätze, so finden weitere Wahlgänge statt, in denen die Kandidatin oder der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus dem vorherigen Wahlgang ausscheidet.
- (3) 1Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie (ordentliche) Mitglieder zu wählen sind, für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten jedoch nur eine Stimme.
- (4) 1Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Wahl zum Diözesanvorstand nach § 21.

§ 21 Wahlen zum Diözesanvorstand

- (1) 1Zur Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes ist der Wahlausschuss verantwortlich für:
 1. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Diözesanversammlung,
 2. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
 3. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
 4. die Suche nach geeigneten Kandidierenden, insbesondere wenn 3 Monate vor Wahltermin noch kein Vorschlag vorliegt,
 5. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,
 6. die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
 7. die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge und die Kandidierenden,
 8. die Übernahme der Sitzungsleitung zur Durchführung der Wahlen zum Diözesanvorstand bei der Diözesanversammlung,
 9. die Leitung der Personaldebatte durch diejenigen Mitglieder des Wahlausschusses, die Anwesenheitsrecht nach § 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung und § 10 Absatz 2 der Diözesanordnung besitzen.
- (2) 1Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für den Diözesanvorstand kandidieren.
- (3) 1Wahlvorschläge können der Diözesanvorstand, die Diözesanleitungen der Jugendverbände und die Regionalvorstände machen.
- (4) 1Die für das Amt der Geistlichen Leitung kandidierenden Person werden nach Absprache mit dem Erzbischof von Berlin vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommen.
- (5) 1Entscheidung über die zu besetzende Position:
 1. Schließen der Wahllisten: Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss und der Frage nach weiteren Vorschlägen werden die Wahllisten geschlossen.
 2. Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung: Die Kandidierenden erhalten Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Diözesanversammlung vorzustellen. Die Reihenfolge wird zuvor ausgelost. Nach jeder Vorstellung wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten. (Personalbefragung)
 3. Personaldebatte: Es findet eine Personaldebatte über alle Kandidierenden statt. Sie findet in Abwesenheit der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung statt. Auf Antrag folgt eine weitere Personalbefragung.

4. 1. Wahlgang: Sodann findet unmittelbar die Wahl unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind alle Namen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat eine Stimme. Diese entscheidet über die Wahl einer Person in den Diözesanvorstand. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, endet die Wahl nach dem ersten Wahlgang und ggf. der Annahme der Wahl.
 5. 2. Wahlgang: Erreicht keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang unter allen Kandidierenden statt. Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personalbefragung und/oder Personaldebatte eingetreten werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
 6. 3. Wahlgang: Erreicht auch in diesem Wahlgang keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personalbefragung und/oder Personaldebatte eingetreten werden. In diesem Wahlgang kann die Person mit den wenigsten Stimmen nicht mehr kandidieren. Ist die Festlegung der Person mit den wenigsten Stimmen aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, können alle Personen mit dieser Stimmzahl erneut kandidieren. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
 7. Weitere Wahlgänge: Ziffer sechs wird wiederholt, bis nur noch zwei Kandidierende zur Wahl stehen. Dann findet nur noch ein letzter Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
 8. Erreicht im letzten Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, bleibt die Position unbesetzt.
 9. Der Wahlgang ist mit Annahme der Wahl beendet.
- (6) 1Die Wahl zur Geistlichen Verbandsleitung ist als erstes durchzuführen.

§ 22 Wahlen zum Diözesanausschuss

- (1) 1Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) 1Passives Wahlrecht für den Diözesanausschuss haben die stimmberechtigten Mitglieder der Regionalvorstände und Mitglieder der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2 der Diözesanordnung.
- (3) 1Scheidet ein Mitglied des Diözesanausschusses aus, so wird das Amt ordentlich gewählt.

§ 23 Wahlen zu weiteren Gremien

1Bei Wahlen zu weiteren Gremien haben die Wahlberechtigten so viele Stimmen wie Plätze im jeweiligen Gremium zu besetzen sind.

Teil 4: Ausschüsse

§ 24 Bildung der Ausschüsse

- (1) 1Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung als ständige Ausschüsse oder nach Bedarf gebildet. 2Die Tätigkeit eines Ausschusses der nach Bedarf gebildet wurde endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.
- (2) 1Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung und berichten ihr.
- (3) 1Die Ausschüsse bestehen aus fünf Mitgliedern, soweit diese Geschäftsordnung oder die Diözesanversammlung durch Beschluss auf Antrag keine abweichende Regelung trifft. 2Ein Ausschuss soll geschlechtlich paritätisch gewählt werden. 3Eine Person ist geborenes Mitglied, gehört dem Diözesanvorstand an und wird von ihm entsendet.
- (4) 1Die gewählten Mitglieder der Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (5) 1Die Mitglieder der Ausschüsse können eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen. 2Die Amtszeit beträgt ein Jahr. 3Wird keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender gewählt, so erhält das geborene Mitglied nach Absatz 3 Satz 2 den Vorsitz.
- (6) 1Der Wahlausschuss besteht aus mindestens zwei Frauen und zwei Männern.

§ 25 Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) 1Zu Sitzungen der Ausschüsse ist mit einer Frist von 14 Tagen von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) 1Die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes haben beratende Stimme in den Ausschüssen.
- (3) 1Der Satzungsausschuss berät den Diözesanvorstand zu allen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Satzungen der Regionalverbänden bestehenden Fragen. 2Er unterstützt den Diözesanvorstand darüber hinaus in allen Fragen zur Diözesanordnung oder dieser Geschäftsordnung.
- (4) 1Der jeweilige Regionalverband legt dem Diözesanvorstand seine Regionalordnung spätestens vier Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin des Satzungsausschusses zur Genehmigung vor, wenn die Regionalordnung von der Regionalversammlung ganz oder in einzelnen Paragrafen geändert wurde. 2Der Satzungsausschuss übermittelt dem Diözesanvorstand das Ergebnis seiner Prüfung im Protokoll seiner Sitzung und gibt eine der folgenden Empfehlungen zur Genehmigung ab:
 1. genehmigen,
 2. genehmigen mit Empfehlungen (dies betrifft Punkte, die als Hinweis zu beachten sind, die z.B. einer redaktionellen Satzungskonformität nicht entsprechen, aber nicht genehmigungsrelevant sind),
 3. genehmigen mit Auflagen und einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung (dies betrifft in der Regel Punkte, die bei der nächsten Überarbeitung der Satzung unaufgefordert eingearbeitet werden müssen) und
 4. nicht genehmigen (Hierbei entspricht die Satzung in Grundsätzen nicht den Anforderungen der Diözesanordnung und/oder Bundesordnung. Es gilt weiterhin die bisherige Satzung.).

Teil 5: Schlussbestimmungen

§ 26 Änderungen der Geschäftsordnung und Inkrafttreten

- (1) 1Diese Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Diözesanversammlung geändert werden.
- (2) 1Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Diözesanversammlung am 18.11.2018 in Kraft.